

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 174.

Sonntag den 23. Juni.

1850.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Ministerialverordnungen vom 3. und 4. d. M. machen wir Folgendes zur Nachachtung hiermit bekannt.

1. Einfache Ankündigungen gesetzlich erlaubter Versammlungen, denen die erforderliche Anzeige oder Genehmigung vorausgegangen ist, so wie Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene und gefundene Sachen, über Verkäufe und Vermietungen und Nachrichten für den gewerblichen Verkehr dürfen zwar ohne vorherige polizeiliche Erlaubnis, jedoch nur an den im Voraus hierzu bestimmten Orten, Placate anderer Art dagegegen nur nach vorher bei uns erlangter Genehmigung öffentlich angeschlagen werden. Wir haben deshalb folgende Personen:

- 1) Carl Julius Büttner (Wohnung: Goldene Bregel),
- 2) Friedrich Louis Händel (am Floßplatz Nr. 7),
- 3) Heinrich Moritz Waage (Ulrichsgasse Nr. 20),
- 4) Friedrich Wilhelm Adler (Goldhahngäßchen Nr. 8) und
- 5) Friedrich Ferdinand Gemeinhardt (auf dem Neuthurm)

zum Anschlag von Ankündigungen und Placaten in Pflicht genommen und sie wegen derjenigen Orte, wo das Anschlag erfolgen darf, mit Anweisung versehen.

Es haben daher diejenigen hiesigen Einwohner, welche Bekanntmachungen und Placate irgend einer Art an öffentlichen Orten anschlagen lassen wollen, einer der vorgenannten Personen nach freier Auswahl sich zu bedienen und wegen des Lohnes für deren Wahrung mit denselben sich zu einigen, wogegen diejenigen, welche eigenmächtig und an nicht von uns bezeichneten Orten Ankündigungen öffentlich auf irgend eine Weise anschlagen, neben der alsbaldigen officiellen Wegnahme der Affichen nach §. 7 der Verordnung vom 3. Juni d. J. verhältnismäßiger Geld- oder Gefängnißstrafe sich zu gewärtigen haben.

2. Wer auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an andern öffentlichen Orten Preßerzeugnisse irgend einer Art ausrufen, verkaufen, vertheilen oder durch Herumtragen in den Häusern ohne Bestellung verbreiten will, hat dazu vorher unsere Erlaubnis einzuholen und bei Ausübung dieses Geschäfts den ihm ertheilten Erlaubnißschein stets bei sich zu führen. Diese Erlaubnis kann jederzeit zurückgenommen werden und wird niemals an Kinder im schulpflichtigen Alter ertheilt.

Contraventionen gegen diese Vorschriften werden mit 5—100 Thaler Geld- oder 3 Tagen bis 4 Wochen Gefängnißstrafe geahndet.

3. Die gleichen Vorschriften leiden auch Anwendung auf alle, auf mechanischem Wege irgend einer Art vorgenommenen Vervielfältigungen von Schriften, bildlichen Darstellungen und von Musikalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen.

4. Sämmtliche Redactionen, Herausgeber und Verleger haben bei Vermeidung der in §. 14 des Pressegesetzes vom 18. November 1848 für den Unterlassungsfall angedrohten Strafen, das seither für das vormalige Reichsministerium des Innern und sodann für die provisorische Bundescommission zu Frankfurt am Main bestimmt gewesene Freiemplar jeder Nummer der von ihnen redigirten, herausgegebenen oder verlegten Zeitschriften an uns zur Weiterbeförderung an die Königliche Kreisdirection mit derselben Beschleunigung abzugeben, womit die Ausgabe an die Abonnenten erfolgt.

Leipzig den 21. Juni 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath. Iphofen.

Noch Einiges über die städtische Speiseanstalt.

In dem Aufsatze in Nr. 168 d. Blattes über die städtische Speiseanstalt wird darüber geklagt, daß von derselben bei weitem nicht derjenige Gebrauch gemacht werde, den sie verdient und hierbei dreierlei schlimme Ursachen die Schuld trügen, als: „die Vorliebe für Kaffee und Semmel bei den Frauen und Kindern, für Wurst und Branntwein bei den Männern und endlich die falsche Scham bei andern Familien.“ — Theilweise und in einzelnen Fällen mag dieß wohl der Fall sein; aber man würde sehr unrecht thun, wollte man allen Familien der unbemittelten Classe, die ihr Essen nicht aus der Anstalt holen, dieses schuld geben. Eine Hauptursache, daß von der so wohlthätig nützlichen städtischen Speiseanstalt der entsprechende Gebrauch nicht gemacht wird, scheint man gänzlich übersehen zu haben und liegt unstreitig darin, daß dieselbe an der einen Ecke der Stadt, vor dem Petersthore gelegen, dem größten Theile der weniger bemittelten Familien, die in den übrigen Stadttheilen wohnen, viel zu entfernt und abgelegen ist! Schon wie viele hörte ich sagen: „wir würden das Essen gern dort holen; es ist aber viel zu weit, und dazu hat man keine Zeit und dergl.“ Mag auch hierin bei Manchem die liebe Bequemlichkeit mit Schuld

sein, so ist doch nicht zu leugnen, daß es viele Familien giebt, wo die Hausmutter nicht weglann, die größern Kinder auf der Arbeit, die kleinern in der Schule sind, oder wohl gar noch des Wartens bedürfen. Aber auch in dem Falle, daß das Essen aus der Speiseanstalt geholt wird, so ist es bei den entfernt Wohnenden, wenn es heim kommt — kalt geworden und muß erst Feuer gemacht werden, um es wieder warm zu machen. Da nun jetzt das Brod und manches Andere wohlfeil ist, denken wohl Manche: „da kochen wir lieber gleich einen Kaffee und dergleichen und ersparen dabei auch den weiten Weg in die Speiseanstalt.“ Die Menschen sind nun aber einmal so, selbst die Aermsten unter ihnen, daß sie das, was sie in der Nähe, wenn auch geringer sich herstellen können, nicht gern weit herholen mögen. Zudem müssen die Arbeiterfamilien in und um Leipzig gerade mit der Zeit sehr sparsam und haushälterisch umgehen, und die an sich so wohlthätige Einrichtung der Speiseanstalt verliert einen großen Theil ihres unverkennbaren Werthes eben dadurch, daß sie unter den angegebenen Umständen Vielen so unzugänglich, man möchte sagen: zu benutzen unmöglich ist. Wie aber wäre dem wohl abzu-helfen? Ich glaube, es wäre gar nicht so schwer und dadurch zu erreichen, wenn die Einrichtung getroffen würde, daß in verschie-